Spielplatzordnung

Stadtgemeinde Kapfenberg

Dokumentstand: Oktober 2022 · Inkrafttreten laut Original: 21.10.2022

Vollständige Lesefassung des verknüpften Originals. Die neue Gestaltung ist keine neue Verordnung; Aussagen, Bedingungen und ursprüngliche Zeichnung sind übernommen.

Herausgeber laut Original: Stadtgemeinde Kapfenberg · Koloman-Wallisch-Platz 1 · 8605 Kapfenberg

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, insbesondere zum Schutze der Kinder und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Spielplätzen, Ballspielplätzen und Sportanlagen, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 · Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Stadtgemeinde Kapfenberg bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, Ballspielanlagen und Sportanlagen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Kapfenberg stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Stadtgemeinde gekennzeichnet sind.

§ 2 · Benützung der Spielplätze

(1) Die städtischen Spielplätze stehen allen Kindern bis zum 14. Lebensjahr zur Verfügung.

(2) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(3) Der Eintritt in die Spielplätze ist nur FußgängerInnen gestattet. Davon ausgenommen sind das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos udgl.. Ein Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist untersagt.

(4) Ballspielanlagen und Sportanlagen dürfen grundsätzlich von jedermann ohne Altersbeschränkung benützt werden. Entsprechend gekennzeichnete Ballspielanlagen und Sportanlagen können Personen bis zum 18. Lebensjahr vorbehalten werden.

(5) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.

(6) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

(7) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

(8) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill - und Kochgeräten sind auf den Spielplätzen untersagt.

(9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind auf den Spielplätzen verboten.

(10) Die Abhaltung von Veranstaltungen auf den Spielplätzen ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Kapfenberg gestattet.

§ 3 · Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

a) Jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;

b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen udgl.;

c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;

d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;

e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;

f) das Zerbrechen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;

§ 4 · Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren aller Art auf die Spielplätze ist untersagt.

§ 5 · Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung des Wintersportes auf Spielplätzen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 6 · Rauchverbot

Rauchen ist auf allen Spielplätzen verboten.

§ 7 · Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 101 c (1) der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 8 · Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 21.10.2022 in Kraft.